

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 266/2006

Sitzung vom 13. Dezember 2006

### **1793. Motion (Voraussetzungen für den Bau von Asylunterkünften, Moratorium)**

Die Kantonsräte Matthias Hauser, Hüntwangen, Claudio Schmid und Othmar Kern, Bülach, haben am 25. September 2006 folgende Motion eingereicht:

Die Regierung wird gebeten, folgendes Moratorium gesetzlich zu regeln:

Mit der Planung und dem Bau von Asylunterkünften im Kanton Zürich ist zuzuwarten, bis die Auswirkungen des neuen Asyl- und des neuen Ausländergesetzes (eidgenössische Volksabstimmung vom 24. September 2006) für den Asylvollzug im Kanton Zürich evaluiert und in die Planung einbezogen worden sind.

#### *Begründung:*

Die in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. September 2006 deutlich angenommenen Änderungen des Asyl- und des Ausländergesetzes (im Kanton Zürich mit Ja-Stimmenanteilen von 67% und 69%) verändern den Vollzug des Asyl- und Ausländerrechtes in den Kantonen. Es ist abzusehen, dass Vollzugspendenzen abgebaut werden können. Die Entwicklung, nach welcher bereits in den vergangenen zwei Jahren zahlreiche Unterkünfte für Asylsuchende in der ersten Phase des Verfahrens (Abklärung des Asylgesuches) aufgegeben werden konnten, respektive der Kanton bei betreuenden Organisationen Betreuungsplätze kündigen konnte, dürfte nun weitergehen.

Da im Asylwesen der kantonale Neumietenstopp aufgehoben wurde, kann der laufende Bedarf an Betreuungsplätzen für den Kanton Zürich mit bestehenden Mietliegenschaften gedeckt werden. Dies drängt sich auch deshalb auf, da Vermieter von Asylunterkünften, zum Beispiel Gemeinden oder Baugenossenschaften, für die Einrichtung solcher Unterkünfte millionenteure Investitionen getätigt haben. Ein allfälliger Neubau oder eine allfällige Neueinrichtung von Durchgangszentren für Asylsuchende, welche sich in einer Liegenschaft befindet, von welcher der Kanton Zürich Eigentümer ist, muss unbedingt auf Grund einer Bemessung der Notwendigkeit anhand der aktuellen gesetzlichen und tatsächlichen Lage erfolgen. Diese Bemessung ist erst möglich, nach-

dem die Erlasse zum geänderten Asylgesetz und zum geänderten Ausländergesetz während einiger Zeit umgesetzt und die entsprechenden Erfahrungen evaluiert worden sind.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Matthias Hauser, Hüntwangen, Claudio Schmid und Othmar Kern, Bülach, wird wie folgt Stellung genommen:

Wie in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 26/2005 ausgeführt wird, trat im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 des Bundes auf den 1. April 2004 eine Revision des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) und des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Kraft. Mit dieser Rechtsänderung scheiden Personen, auf deren Asylgesuche nicht eingetreten wird, aus dem Geltungsbereich des Asylrechts und damit aus dem System der Asylfürsorge aus. An die Stelle der Sozialhilfe im Rahmen der Asylfürsorge tritt nur noch die Nothilfe, die der Kanton zu seinen Lasten bei Bedarf im Rahmen von Art. 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gewähren muss, wobei der Bund eine Nothilfeentschädigung ausrichtet.

In der Beantwortung der Anfrage wird zudem auf die Verordnung über den Vollzug von Nichteintretensentscheiden im Asylverfahren (LS 142.61) hingewiesen, die der Regierungsrat zum Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben im Kanton Zürich auf den 1. April 2004 erlassen hat. Diese sieht vor, dass die beanspruchte Nothilfe grundsätzlich in besonderen, von den ordentlichen Asylstrukturen getrennten und zentral durch den Kanton betriebenen Nothilfestrukturen geleistet wird. Materielle Nothilfe wird dabei nur in Form von Sachleistungen gewährt. Auch soll keine Betreuung im Sinne von integrierenden Angeboten oder von Beschäftigungsprogrammen mehr erfolgen. Der Aufenthalt in den Nothilfestrukturen soll die grundlegenden Lebensbedürfnisse abdecken. Gleichzeitig wird auf besonders verletzte Personen, z. B. Familien mit kleinen Kindern, kranke oder behinderte Personen, Rücksicht genommen. Im Vordergrund für den Kanton steht, dass Personen mit Nichteintretensentscheiden die Schweiz verlassen. Der Kanton Zürich trifft in diesem Zusammenhang alle ihm zur Verfügung stehenden Massnahmen, um die freiwillige Ausreise bzw. die Wegweisung zu erreichen. Gleichzeitig will er mit allen Mitteln verhindern, dass sich in städtischen Zentren Szenen bilden können, eine Gefahr, die im Kanton Zürich weit grösser ist als in kleineren Kantonen.

Mit der in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. September 2006 angenommenen Änderung des Asylgesetzes können alle Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, d. h. auch Personen mit einem abgewiesenen Asylgesuch, von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden (Art. 82 Abs. 1 des revidierten Asylgesetzes). Die entsprechenden Änderungen werden voraussichtlich auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. Die Umsetzung dieses ausgedehnten Sozialhilfestopps wird im Kanton Zürich gleich erfolgen wie heute bei den Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid. Auch Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch werden somit höchstens noch Anspruch auf Nothilfe im Sinne von Art. 12 BV haben. Soweit sie Nothilfe beanspruchen, werden auch sie grundsätzlich in besonderen, von den ordentlichen Asylstrukturen getrennten und zentral durch den Kanton betriebenen Nothilfestrukturen untergebracht werden, wobei wiederum auf besonders verletzte Personen Rücksicht zu nehmen ist. Der Kanton wird die nicht durch die Bundespauschalen gedeckten Kosten übernehmen.

Die Personen mit einem rechtskräftig abgelehnten Asylgesuch befinden sich heute vorwiegend in der sogenannten zweiten Unterbringungsphase, das heisst in den Gemeinden. Zur Entlastung der Gemeinden und zum konsequenten Wegweisungs- und Rückkehrvollzug sollen die um Nothilfe ersuchenden Personen dieser Gruppe etappenweise und nach Massgabe der verfügbaren Plätze in die kantonalen Nothilfestrukturen zurückgenommen werden, wobei eine Ausweitung dieser Strukturen erforderlich ist. Auf Grund der derzeitigen Lage im Asylbereich ist es möglich, einzelne Durchgangszentren künftig als Nothilfeunterkünfte zu nutzen. Bei den derzeit zwölf kantonalen Asylunterkünften mit den darin eingeschlossenen Nothilfestrukturen ist aber zu beachten, dass lediglich die Hälfte längerfristig betrieben werden kann. Bei den übrigen ist eine Verlängerung der Betriebsdauer ungewiss. Eine solche Verlängerung hängt unter anderem von der Bereitschaft der jeweiligen Vermieter zum Abschluss eines neuen Mietvertrages, vom baulichen Zustand der Liegenschaft und von der Dauer der Betriebsbewilligung, die teilweise bloss provisorisch erteilt wurde, ab. Wie zu mehreren parlamentarischen Vorstössen (vergleiche z. B. KR-Nrn. 51/2005, 39/2005, 424/2004, 202/2004) festgehalten wurde, ist der Kanton zur Bereitstellung der jeweils erforderlichen Unterbringungskapazität auf einen gewissen Grundstock ihm dauerhaft zur Verfügung stehender Liegenschaften angewiesen. Er muss Durchgangszentren in seinem Besitz halten und weitere nach Bedarf und jeweiliger Lage im Asylwesen auf dem Liegenschaftensmarkt dazu mieten können. Ein Grundstock an eigenen Liegenschaften dient dazu, eine minimale Anzahl von

Betreuungsplätzen abzudecken. Zusätzlich gemietete Liegenschaften sollen ermöglichen, Schwankungen aufzufangen. Dabei bedarf es einer längerfristigen Planung. So kann die Errichtung eines Durchgangszentrums oder einer Nothilfestruktur allein schon auf Grund der baurechtlichen Voraussetzungen und der damit verbundenen Einsprachemöglichkeiten Jahre in Anspruch nehmen. Selbst bei Mietverhältnissen oder beim Gebrauch bestehender eigener Liegenschaften ist mit Jahre dauernden Bewilligungsverfahren für Neu- und Umnutzungen zu rechnen. Hinzu kommt, dass sich die Suche nach geeigneten Liegenschaften nach wie vor als schwierig erweist.

Ein gesetzlich festgelegtes Moratorium, wie es von den Motionären gefordert wird, würde den Handlungsspielraum des Kantons unnötig einschränken, seine Position im Mietgeschäft schwächen, eine kostengünstige Unterbringung erschweren und letztlich den konsequenten Vollzug in Frage stellen. Im Übrigen kann es allgemein nicht Aufgabe eines Gesetzes sein, der Verwaltung bei der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben einzelne operative Einschränkungen aufzuerlegen, dies zumal in einem Bereich, in dem ohnehin strenge Vorschriften, namentlich solche finanz- und baurechtlicher Art, zu beachten sind.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 266/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**